

Mitteilungsblatt



des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes Frankfurt (Oder)

Nr. 3

Herausgegeben vom Rat des Bezirkes

April 1965

Inhalt:

Beschluß des Bezirkstages Nr. 91/65 über die weiteren Aufgaben der staatlichen Organe bei der Vorbereitung und Durchführung der 7. Arbeiterfestspiele

Höhere Verantwortung den örtlichen Volkvertretungen aus den ersten Maßnahmen der Neuordnung der Haushalts- und Finanzwirtschaft

Beschluß des Rates des Bezirkes Nr. 7-1./65 zur Erklärung von Landschaftsteilen des Bezirkes Frankfurt (Oder) zu Landschaftsschutzgebieten

5. Die Bezirksnaturschutzverwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den unter Punkt 4 genannten Organen die restlichen, insbesondere kleinflächigen Landschaftsschutzgebiete, auf ihre weitere Schutzwürdigkeit hin zu prüfen.

ung der Landschaftsschutzgebiete festzulegen und deren Durchführung mit den gesellschaftlichen Kräften zu organisieren.

6. Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden, in deren Zuständigkeitsbereichen Landschaftsschutzgebiete liegen, werden verpflichtet, Maßnahmen für die weitere Entwicklung und Betreu-

7. Der Inhalt und die Bedeutung des Beschlusses ist in einer Broschüre gemeinsam mit den Problemen des Schutzes der stehenden und fließenden Gewässer durch die Bezirksnaturschutzverwaltung den Werktätigen des Bezirkes populär-wissenschaftlich zu erläutern.

Mönch

Vorsitzender des Rates

Baer

Stellvertreter des Vorsitzenden
für Inneres

Beschluß des Rates des Bezirkes Nr. 7-1./65 zur Erklärung von Landschaftsteilen des Bezirkes Frankfurt (Oder) zu Landschafts- schutzgebieten

Die schnelle Entwicklung des Bezirkes Frankfurt (Oder) zu einem modernen sozialistischen Industrie-Agrarbezirk erfordert eine planmäßige Entwicklung des Erholungswesens im Bezirk, als ein Glied im Organismus unseres sozialistischen Staates, in dem die Sorge um den Menschen zum obersten Gesetz erhoben wurde.

Deshalb besteht die Aufgabe aller staatlichen Organe darin, in engem Zusammenwirken mit allen gesellschaftlichen Kräften den Erholungswert bestimmter Landschaftsteile, die gleichzeitig Kernzonen der Erholung bilden, allen Werktätigen zu erhalten und deren Erholungswert ständig zu verbessern. Dabei sind vor allem vorrangig die Erholungsmöglichkeiten für die Werktätigen aus den ökonomischen Schwerpunkten Schwedt, Eisenhüttenstadt, Frankfurt (Oder) und Eberswalde sowie für die Werktätigen der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin zu verbessern und zu sichern.

Die Erklärung von Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten trägt mit dazu bei, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Werktätigen zu erhalten.

Im Ergebnis der durchgeführten Beratungen mit den örtlichen Staatsorganen, Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen, beschließt der Rat des Bezirkes auf der Grundlage der §§ 2 und 6 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur vom 4. 8. 1954 (Naturschutzgesetz):

1. Nachfolgende Landschaftsteile werden in Ergänzung und Erweiterung vorhandener Landschaftsschutzgebiete mit sofortiger Wirkung unter Landschaftsschutz gestellt:
 1. 1 Wolltzeengebiet
Kreis Angermünde
 1. 2 Flemisdorf
Kreis Angermünde
 1. 3 Blumberger Forst
Kreis Angermünde
 1. 4 ~~Schwielochsee~~
Kreis Beeskow
 1. 5 Scharmützel-See, Storkower See, Schwenower Forst.
Kreis Beeskow und Fürstenwalde
 1. 6 Wandlitz-Biesenthal-Prendener Seengebiet
Kreis Bernau
 1. 7 Gorin-See
Kreis Bernau
 1. 8 Werbellin-See, Grimnitz-See
Kreis Eberswalde
 1. 9 Schlaubetal
Kreis Eisenhüttenstadt
 - 1.10 Dorschetal und Fasanenwald (Neuzelle)
Kreis Eisenhüttenstadt
 - 1.11 Bad Freienwalde (Waldkomplex)
Kreis Bad Freienwalde
 - 1.12 Gamengrund
Kreis Bad Freienwalde
 - 1.13 Grünau-Grünheider Wald- und Seengebiet (Bereich Bezirk Frankfurt (Oder))
Kreis Fürstenwalde

- 1.14 Madlitz-Falkenhagener Seengebiet
Kreis Seelow und Fürstenwalde
- 1.15 Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet
Kreis Strausberg

Die Erklärung der in Ziffer 1 genannten Landschaftsteile zu Landschaftsschutzgebieten bedeutet:

- a) generell die Erhaltung des Gesamtcharakters der Landschaft und das Verbot der Landschaftsverunstaltung;
- b) für die Bodennutzung (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagdwesen) die Aufrechterhaltung einer leistungsstarken und nachhaltig ertragsreicheren Bewirtschaftung der erneuerbaren Naturreserven und des Grund und Bodens;
- c) für Industrie und Handwerk die Abstimmung aller Anlagen, Einrichtungen und technologischen Prozesse, die den Erholungswert des Schutzgebietes irgendwie nachteilig beeinflussen oder beeinträchtigen, insbesondere die Gewässer oder die Luft verunreinigen können, mit den Organen des Naturschutzes;
- d) für das Bauwesen die Entwicklung aller Bauvorhaben in ständigem Kontakt mit der Bezirks- bzw. Kreisnatur-schutzverwaltung und die Auswahl und Ausführung von Typen, die sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügen;
- e) für die Organe des Naturschutzes, und der Territorialplanung die Schaffung von Voraussetzungen für eine sinnvolle Erschließung und Nutzung des Gebietes als Erholungsgebiet im Einvernehmen mit den staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtun-

gen für Erholung, Touristik und Sport durch Ausarbeitung spezieller Pflegepläne;

- f) für die Organe der Volksbildung, des Gesundheitswesens und der Massenorganisationen, insbesondere des FDGB, der FDJ, des DKB und der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse, die Aufklärung der Bevölkerung über den Wert der Landschaftsschutzgebiete für Gesundheit und Wohlbefinden eines jeden Menschen und die Erteilung von Hinweisen für eine sinnvolle Nutzung dieser Naturreserven;
- g) für alle Organe des Staatsapparates die sorgfältige Überwachung der Einhaltung aller zum Schutz des Gebietes und zu seiner sinnvollen Nutzung ergangenen Weisungen.

2. Die in Anlage 1 enthaltene Abgrenzung der unter Punkt 1 genannten Landschaftsschutzgebiete auf Karten im Maßstab 1:25 000 wird für verbindlich erklärt.
3. Die in Anlage 2 genannten bisherigen Landschaftsschutzgebiete entfallen als gesonderte Schutzobjekte, da sie innerhalb der unter Punkt 1 genannten neu ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete liegen.
4. Die Bezirksnatur-schutzverwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kreisnatur-schutzverwaltungen, dem Institut für Landesforschung und Naturschutz, und dem Büro für Territorialplanung, unter Beachtung vorhandener Planungen, Landschaftspflegepläne zu erarbeiten.